

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Az.: 33 /Sp

Bad Sachsa, 21.07.2022

RATSVORLAGE

Drucksache Nr. 23/22 zu TOP 5.

über den

☐	Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss	-	Sitzung vom	. .2022, TOP
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	. .2022, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss	-	Sitzung vom	. .2022, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	. .2022, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	01.08.2022, TOP <u>5</u>

Betreff

Führerschein-Antragsannahme durch die Stadt Bad Sachsa

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bad Sachsa möge beschließen, dass die Stadt Anträge zur Erteilung einer Fahrerlaubnis im Sinne des § 1 des anl. Vereinbarungsentwurfs für ihre Einwohner*innen entgegennimmt, auf Vollständigkeit prüft und der Fahrerlaubnisbehörde zuleitet.

Begründung:

Die Kommunen im Altkreis Göttingen erledigen die Führerschein-Antragsannahme seit knapp 20 Jahren, wobei der Landkreis mit dem Abschluss der anl. Vereinbarung die einheitliche Aufgabenübertragung für alle seine kreisangehörigen Gemeinden zu regeln beabsichtigt. Der Entwurf der Vereinbarung wurde seitens der gemeindlichen Ordnungsamtsleitungen beraten und sie wird fachlich mitgetragen.

Diese Tätigkeit stellt jedoch keine gemeindliche Pflichtaufgabe dar, so dass der Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG über diese neue Aufgabenwahrnehmung zu entscheiden hat.

Hintergrund für die Aufgabenübertragung ist vorrangig der laufende Pflichtumtausch aller alten Führerscheine in den neuen EU-Führerschein, der die kreiseigenen Kapazitäten überfordert. Daneben könnte bei Antragsannahme bei der Stadt den hier wohnhaften Antragsteller*innen die ansonsten nötige Vorsprache bei der Führerscheinstelle in Osterode erspart werden.

Bei der merklichen Fahrtstrecke dorthin wäre die Aufgabenerledigung vor Ort also ein Service für unsere Einwohner*innen, der zudem zeit-, umwelt- und ressourcenschonend ist.

Für die Unkosten der Stadt würde der Landkreis eine Fallpauschale von 3,50 € gewähren. Da Fallzahlen für den Altkreis Osterode nicht vorliegen, wurde die von der Einwohnerzahl her vergleichbare Samtgemeinde Radolfshausen herangezogen: Dort wurden vom 03.01. – 18.07. 2022 insges. 204 Anträge entgegengenommen, dies ergibt überschlägig 30 Anträge im Monat. Bei einer gemittelten Bearbeitungszeit von 7 Minuten pro Antrag entstünde hier folglich ein monatlicher Aufwand von etwa 3½ Stunden.

Kreisweit ist der Abschluss der Vereinbarung zum 01.11.2022 vorgesehen, so dass sich die derzeit angespannte Arbeits- und Personalsituation im Bürgerservice bis dahin geklärt bzw. normalisiert haben dürfte.



Daniel Quade

Anlage



Entwurf

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Bad Sachsa, vertreten durch den Bürgermeister

§ 1

Annahme von Führerscheinanträgen

- (1) Die Stadt Bad Sachsa nimmt für die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Göttingen die in der Anlage 1 aufgeführten Anträge von Einwohner*innen ihrer Gemeinde in Papierform entgegen.
- (2) Die angenommenen Anträge werden durch die Stadt Bad Sachsa auf Vollständigkeit der Unterlagen geprüft und mindestens ein Mal pro Woche an die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Göttingen weitergeleitet.

§ 2

Personelle und sächliche Voraussetzungen

- (1) Der Landkreis Göttingen ermächtigt die in der Anlage 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Beschäftigten der Stadt Bad Sachsa zur Entgegennahme und Weitergabe der in der Anlage 1 aufgelisteten Anträge; hierdurch wird zwischen dem Landkreis Göttingen und den genannten Beschäftigten kein Arbeitsverhältnis begründet. Änderungen der Art der Tätigkeit über eine Tätigkeit nach Satz 1 hinaus bedürfen der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Bad Sachsa.
- (2) Die sächlichen Voraussetzungen hat die Stadt Bad Sachsa auf ihre Kosten zu schaffen, beispielhaft (nicht abschließend) seien genannt: Einrichtung für Gebührenvereinnahmung und Gebührenabrechnung. Für fachliche Fragen benennt der Landkreis Göttingen einen Ansprechpartner.

§3

Weisungsrecht, Unterschriftsbefugnis

Die in der Anlage 2 aufgelisteten Mitarbeiter*innen unterliegen bei der Wahrnehmung der Aufgaben den Weisungen des Landkreises Göttingen. Nur diese Mitarbeiter*innen sind unterschriftsberechtigt.

§ 4

Gebührenaufteilung und Gebührenabrechnung

- (1) Die Verwaltungsgebühren, die für die jeweilige Beantragung einer Fahrerlaubnis fällig werden, werden durch die Stadt Bad Sachsa für den Landkreis Göttingen auf der Grundlage der GebOSt¹ vereinnahmt. Die Gebührenabrechnung erfolgt durch den Landkreis Göttingen bis zum 15. des Folgemonats anhand einer in der Fahrerlaubnisbehörde geführten Liste.
- (2) Die in den Gebühren enthaltenen Gebührenanteile des Bundes (Registerführung beim Kraftfahrt-Bundesamt) sind in voller Höhe an den Landkreis Göttingen weiterzuleiten. Von den übrigen Gebühren verbleiben 3,50 € pro Antrag bei der Stadt Bad Sachsa als Kostenerstattung für die unter § 1 genannten Verpflichtungen. Diese werden in der Monatsabrechnung gesondert ausgewiesen.

§ 5

Entwertung von Führerscheinen

- (1) Der Stadt Bad Sachsa wird hiermit die Ermächtigung übertragen, im Namen des Landkreises Göttingen Führerscheine, die vor dem 01.01.1999 ausgestellt sind, an einer geeigneten freien Stelle ungültig zu stempeln und diesen Ungültigkeitsvermerk mit einer entsprechenden Unterschrift zu versehen.
- (2) Die dafür benötigten Stempel werden der Stadt Bad Sachsa durch den Landkreis Göttingen kostenlos zur Verfügung gestellt.

§6

Sichere Dokumentenverwaltung

Die Stadt Bad Sachsa hat dafür zu sorgen, dass die von der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Göttingen zur Verfügung gestellten Stempel zur Entwertung der Führerscheine im Sinne des zur sicheren Dokumentenverwahrung ergangenen Runderlasses des MI jederzeit sicher verwahrt werden und damit eine missbräuchliche Nutzung ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für den innerdienstlichen Bereich.

§ 7

Vereinbarungsänderungen; Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

¹ Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), in der derzeit gültigen Fassung

- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als nichtig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt.

§ 8

Laufzeit, Verlängerung

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst auf die Dauer von 3 Jahren, also bis zum 30.10.2025 geschlossen. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 31.03. eine Kündigung ausgesprochen wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Göttingen, den

Bad Sachsa, den

Landkreis Göttingen

Stadt Bad Sachsa

(Riethig)
Landrat

(Quade)
Bürgermeister

Anlage 1

Zur Vereinbarung „Annahme von Führerscheinanträgen“ bei der Stadt Bad Sachsa

Zu § 1: folgende Anträge können bei der Stadt Bad Sachsa abgegeben werden:

- Antrag auf Erserteilung der Fahrerlaubnis
- Antrag auf Erweiterung der Fahrerlaubnis
- Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis im Rahmen des begleiteten Fahrens mit 17
- Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis
- Antrag auf Ausstellung eines Ersatzführerscheins nach Diebstahl oder Verlust
- Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis
- Antrag auf Umstellung der Fahrerlaubnis
- Antrag auf Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis
- Antrag auf Umschreibung einer Dienstfahrerlaubnis
- Antrag auf Ausstellung einer Fahrerkarte
- Antrag auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises

Anlage 2

Zur Vereinbarung „Annahme von Führerscheinanträgen“ bei der Stadt Bad Sachsa

Zu § 2: Personal

Nachstehend aufgeführte Beschäftigte der Stadt Bad Sachsa sind befugt, die in der Anlage 1 aufgelisteten Anträge entgegenzunehmen, wobei sie im Zusammenhang mit dieser Aufgabenwahrnehmung den Arbeitsanweisungen der Bediensteten der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Göttingen unterliegen:

1. Susanne Müller
2. Ute Kaminski
3. Karen Schlichting
4. Stefan Spieweck
5. Lutz Friedrichsen